



Gemeinde Kist  
Herr 1. Bürgermeister Volker Faulhaber  
Am Rathaus 1

97270 Kist

Datum: 14.04.2024

## **Antrag der CSU Fraktion – Wiederholung der Beschlussfassung Goethestraße**

---

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Faulhaber,

in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2024 wurde unter TOP 4 Beschluss zur Verkehrsregelung in der Goethestraße gefasst. **Im Rahmen der Beratung haben Sie den Gemeinderat falsch über die zulässige Geschwindigkeit im verkehrsberuhigten Bereich und die Konsequenzen eines Geschwindigkeitsverstoßes informiert.** Es ist davon auszugehen, dass die falschen Informationen auf das Abstimmungsergebnis Auswirkungen hatten.

Die CSU-Fraktion stellt daher folgende Anträge nach § 21 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Kist:

- 1. Der Gemeinderat hat erneut über TOP 4: „Verkehrs- und Parkregelung in der Goethestraße“ der Sitzung vom 08.04.2024 zu beraten und Beschluss zu fassen.**
- 2. Bis zur erneuten Beschlussfassung darf der unter TOP 4 „Verkehrs- und Parkregelung in der Goethestraße“ der Sitzung vom 08.04.2024 gefasste Beschluss nicht vollzogen werden.**

### **Begründung:**

#### **I.**

Im Rahmen der o.g. Beratung haben Sie sinngemäß darauf hingewiesen, dass Autofahrer in großer Zahl ihren Führerschein verlieren könnten, wenn im verkehrsberuhigten Bereich der Goethestraße „geblitzt“ werden würde. Ich habe im weiteren Verlauf der Diskussion erwidert, dass ein Verlust des Führerscheins respektive ein Fahrverbot innerorts erst ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung

von wenigstens 20 bis 30 km/h zu befürchten sei, um klarzustellen, dass Ihre Argumentation nicht überzeugend und die von Ihnen aufgezeigte Gefahr eher fernliegend bzw. zu vernachlässigen sei. Sie wandten darauf mit großer Entschiedenheit und Vehemenz ein, dass ein Verlust des Führerscheins bereits bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 15 km/h drohe, da dies eine Verdopplung der Schrittgeschwindigkeit von 7 km/h darstelle, die im verkehrsberuhigten Bereich gelte. Auf mein Kopfschütteln und meinen Einwurf, dies stimme nicht, gingen Sie nicht weiter ein. Die Mitglieder des Gemeinderates aus den Reihen der SPD haben Ihre Ausführungen sichtlich zustimmend und mit Beunruhigung im Hinblick auf die Folgen für die Autofahrer zur Kenntnis genommen. Die SPD hat im Anschluss an die Beratung geschlossen für eine Abschaffung des verkehrsberuhigten Bereichs gestimmt.

## II.

**Ihre Aussagen** sind in mehrfacher Hinsicht inhaltlich und rechtlich **falsch**.

**Ihre Aussage, dass „Schrittgeschwindigkeit“ 7 km/h entspreche, ist falsch.** In der Goethestraße ist derzeit bzw. war zum Zeitpunkt der o.g. Beschlussfassung ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet, der mit den Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der StVO entsprechend beschildert worden war. Nach den Erläuterungen in Spalte 3 der Nr. 12 des Abschnitts 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO ist im verkehrsberuhigten Bereich „Schrittgeschwindigkeit“ zu fahren. Die (maximale) Höhe der Schrittgeschwindigkeit wird im Gesetz nicht definiert. In Rechtsprechung und Literatur werden Geschwindigkeiten von 4 bis 15 km/h als Schrittgeschwindigkeit angesehen. Aufgrund der mangelnden Bestimmtheit des Begriffs wird seitens des Schrifttums geraten, im Bußgeldverfahren bei reinen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf die äußerste Grenze von 15 km/h abzustellen (vgl. zum Ganzen: Hentschel/König/Dauer/König, 47. Aufl. 2023, StVO § 42 Rn. 181 und BeckOK StVR/Friedrich, 22. Ed. 15.1.2024, StVO § 42 Rn. 26, jeweils mit weiterführenden Hinweisen insbesondere aus der Rechtsprechung).

**Weiterhin ist Ihre Aussage falsch, dass ab einer gefahrenen Geschwindigkeit von 15 km/h ein Verlust des Führerscheins bzw. ein Fahrverbot drohe.** Zum einen kann ein Fahrverbot denklogisch schon nicht drohen, wenn – wie zuvor aufgezeigt – zumindest teilweise 15 km/h noch als zulässige Geschwindigkeit eingeordnet wird. Zum anderen gelten für Geschwindigkeitsüberschreitungen im verkehrsberuhigten Bereich die gleichen Werte wie für sonstige Geschwindigkeitsüberschreitungen innerhalb geschlossener Ortschaften. Dies ergibt sich aus § 49 Abs. 3 Nr. 5 StVO, §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 S. 1, 26a Abs. 1 Nr. 2 und 3 StVG iVm. §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 BKatV iVm. Nrn. 157.1 und 11.3, Abschnitt I, der Anlage und Tabelle 1 lit. c zu Nr. 11 der Anlage zur BKatV. Demzufolge erfolgt ein Fahrverbot von einem Monat grundsätzlich erst ab einer Überschreitung von wenigstens 31 km/h (vgl. Nr. 11.3.6 der Tabelle 1 zu Nr. 11 der Anlage zur BKatV). Eine strengere Regel gilt z.B. für „Wiederholungstäter“, wenn diese innerhalb eines Jahres ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsbeschreitung von mindestens 26 km/h begehen, § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV. Eine noch strengere Regelung, die Ihre Aussage stützen würde, existiert nicht. Meine Aussage in der Sitzung, ein Fahrverbot drohe erst ab Geschwindigkeitsüberschreitung von wenigstens 20 bis 30 km/h war hingegen zutreffend.

Eine laienverständliche Zusammenfassung der Rechtslage findet sich z.B. unter:  
<https://www.bussgeldkatalog.org/spielstrasse-geschwindigkeit/>

III.

**Ihre Aussagen zur Höhe der zulässigen Geschwindigkeit im verkehrsberuhigten Bereich und zu einem möglichen Fahrverbot bei Geschwindigkeitsüberschreitungen waren daher nachweislich falsch.** Zugleich entstand im Rahmen der Beratung der Eindruck, dass diese falschen Aussagen für Sie und die Mitglieder der SPD-Fraktion von entscheidungserheblichem Gewicht waren. Es ist davon auszugehen, dass die weitere Beratung und die Beschlussfassung anders verlaufen wären, wenn Sie die falschen Aussagen nicht getätigt hätten. Dieser Mangel in Beratung und Beschlussfassung kann nur behoben werden, indem TOP 4 der Sitzung vom 08.04.2024 in der kommenden Sitzung erneut zur Beratung und Beschlussfassung gestellt wird. Zudem halten wir es für die Bürger für unzumutbar, wenn ein Beschluss, der auf nachweislich falscher Tatsachengrundlage gefasst wurde, vollzogen werden würde. Daher stellen wir die o.g. Anträge.

IV.

Abschließend erlauben wir uns noch anzumerken, dass wir es für sehr bedenklich halten, dass Sie und die SPD-Fraktion drohende Fahrverbote für ein geeignetes Argument gegen den verkehrsberuhigten Bereich in der Goethestraße halten. Mit Ihrer Argumentation treiben Sie jede Geschwindigkeitsbeschränkung und jede Überwachung von Geschwindigkeiten mittels „Blitzer“ ad absurdum. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass Sie den vermeintlich nachteiligen Folgen für die Autofahrer so entscheidungserhebliches Gewicht beimessen, offensichtlich ohne zuvor die zulässigen Geschwindigkeiten im verkehrsberuhigten Bereich und die Konsequenzen von Geschwindigkeitsüberschreitungen ordentlich zu prüfen. Wir wundern uns sehr über Ihre nachlässige Vorgehensweise. Zuletzt sei angemerkt, dass ich den Fraktionssprecher der SPD bereits am Tag nach der Beschlussfassung über die aufgezeigten Mängel informiert habe. Eine Antwort, wie mit Ihrem Versäumnis umzugehen ist, erfolgte leider nicht. Wir sahen uns daher gezwungen, die o.g. Anträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

M\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*

(stellvertretender Sprecher der CSU-Fraktion)